Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Volker Kammann
Telefon: 04252/391-217
Datum: 06.11.2012

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0053/12

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	22.11.2012	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	13.12.2012	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen für Obdachlosenunterkünfte und Beschluss über den Gebührentarif

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen für Obdachlosenunterkünfte in der anliegenden Fassung.

Der Samtgemeinderat beschließt den Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen für Obdachlosenunterkünfte in der anliegenden Fassung.

Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeinde Bruchhausen–Vilsen ist zur Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge gesetzlich verpflichtet. Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAN – NI) legt für die Samtgemeinde eine jährliche Aufnahmequote fest, die sich einerseits an der Einwohnerzahl und andererseits an den bestehenden Aufnahme über- und Aufnahmeunterquoten aus den letzten Zuweisungsjahren bemisst.

Auf Grund von stagnierender und teilweiser rückläufiger Zuweisungsquoten in den Jahren 2000 bis 2009 reduzierte die Samtgemeinde Bruchhausen–Vilsen aus Wirtschaftlichkeitsgründen die vorgehaltenen Obdachlosenunterkünfte. Neben den erheblichen Leerständen der Obdachlosenunterkünfte sorgte auch eine veraltete Gebührenbemessung, die bisher auf Basis pauschalisierter Zahlungen erfolgt ist, für eine ungenügende Kostendeckung.

Ab dem Jahr 2010 weist die Landesaufnahmebehörde wegen der anhaltenden Konflikte im Nahen Osten sowie der politischen Situation in Syrien, Serbien und Montenegro landesweit erhöhte Aufnahmekontingente zu. Eine Änderung der derzeitigen Situation prognostiziert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Zukunft nicht.

In Folge dessen sieht der aktuelle Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres vom 25. November 2011 für die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen ein Kontingent von 40 aufzunehmenden Flüchtlingen vor. Im Vergleich zu vorherigen Jahren handelt es sich hierbei um mehr als eine Verdopplung der Aufnahmequote. Neben dem landesweiten Flüchtlingszugang resultiert die überdurchschnittliche Steigerung der Aufnahmequote in der Samtgemeinde auch aus den bestehenden Unterquoten der vergangenen Jahre. Für die Zukunft ist seitens der Landesaufnahmebehörde sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine weitere Steigung der Aufnahmequoten angekündigt.

Um den neuen Anforderungen der steigenden Flüchtlingszahlen gerecht zu werden und eine Unterdeckung der Kosten zu vermeiden, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung der Satzung.

Für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und obdachloser Personen stehen der Verwaltung insgesamt 7 Wohnungen mit 28 Bettplätzen zur Verfügung. Hiervon befinden sich 2 Wohnungen im Eigentum der Samtgemeinde, die Übrigen werden angemietet.

Die überarbeitete Satzung gliedert sich in eine Benutzungs- und Gebührensatzung. Die Benutzungssatzung regelt die Begründung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses und legt die Haftung bei Schäden und unsachgemäßer Benutzung der Obdachlosenunterkunft zu Lasten des Benutzers fest. Die Gebührenregelung bildet das Kernstück der Satzung und beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen zur Gebührenpflicht, Gebührenbemessung und Gebührenfälligkeit.

Die Gebührenbemessung erfolgt nach dem Prinzip „Verursacher ist Kostenträger“ und stellt die tatsächlich angefallenen Kosten dem Benutzer als Gebühr in Rechnung. Mit diesem Grundsatz wird dem Ziel der Kostendeckung bestmöglich Rechnung getragen. Hierzu wurden in der anliegenden Kalkulation sämtliche umlagefähigen Kosten ermittelt. Diese bestehen aus den Mietaufwendungen, den Nebenkosten sowie den Personalkosten und den kalkulatorischen Kosten.

Die Kosten für die Miete ergeben sich aus den einschlägigen Mietverträgen. Für die Wohnungen im Eigentum der Samtgemeinde ist eine Kaltmiete nach ortsüblicher Höhe festgesetzt. Die Nebenkosten sind anhand bisheriger Erfahrungswerte errechnet worden. Sie stellen eine Vorausleistung dar und werden bei Auszug der Benutzer abschließend verbrauchsabhängig abgerechnet. Die Personalkosten umfassen die anteiligen Kosten zweier Sachbearbeiter mit jeweils 5%, die anteiligen Kosten der Fachbereichsleitung mit 1% sowie die anfallenden Büro- und Geschäftsaufwendungen. Die kalkulatorischen Kosten enthalten die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, die jedoch nur auf die im Eigentum der Samtgemeinde Bruchhausen–Vilsen befindlichen Obdachlosenunterkünfte anzusetzen sind. Genauere Informationen zur Kalkulation werden in der Sitzung vorgestellt.

Sofern möglich, wurde bei der Kostenaufteilung das Divisionsverfahren angewendet, um eine gleiche und gerechte Verteilung zu erreichen.

Insgesamt kann mit dieser Verfahrensweise ein Kostendeckungsgrad erreicht werden, der bei einer Vollauslastung der Obdachlosenunterkünfte annährend bei 100 % liegt. Auf Grund der neuen Entwicklungen ist mit einer deutlichen Steigerung der Auslastung der Obdachlosenunterkünfte zu rechnen, von einer ganzjährigen Vollauslastung ist aber nicht auszugehen. Aus diesem Grund erfolgt ein 20%iger Aufschlag auf die errechneten Gebührensätze. Dieser Aufschlag dient zum einen als Ausgleich für eventuelle Unterbelegungen und zum anderen zur Deckung der in den letzten Jahren entstandenen Fehlbeträge.

Sollten widererwartend die Zuweisungsquoten in den kommenden Jahren sinken, sind die angemieteten Wohnungen entsprechend zu mindern.

Die letztendlich ermittelten Gebühren pro Quadratmeter sind in dem gesondert zu erlassenem Gebührentarif für die Obdachlosensatzung geregelt. Die strikte Trennung von Satzung und Tarif ermöglicht in künftigen Jahren eine einfache und konkrete Anpassung der Gebührensätze und erfolgt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung.

Zusammenfassend ergeben sich für die Unterkünfte folgende Gebühren pro Quadratmeter/Monat:

	qm/Monat	Miete/Monat
Verdener Straße 5, OG links	9,22 €	756,86 €
Verdener Straße 5, OG rechts	9,11 €	765,07 €
Breslauer Straße 5, EG links	10,69 €	652,09 €
Breslauer Straße 5, DG links	11,06 €	630,42 €
Breslauer Straße 5, DG rechts	11,06 €	630,42 €
Alte Heerstr. 6	13,73 €	1098,24 €
Alte Heerstr. 6 A	10,63 €	1062,00 €

Die Gebühren werden dann auf Tagessätze je Person umgerechnet. Dabei wird ein Höchstbetrag von 10 € / Person zzgl. Nebenkosten festgeschrieben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund einer kurzfristigen Wohnungsnotlage augenblicklich eine weitere Obdachlosenunterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern vorübergehend angemietet ist. Das Mietverhältnis wird jedoch wegen unverhältnismäßig hoher Kosten in naher Zukunft beendet und ist daher in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt.

Volker Kammann Horst Wiesch

Anlage
Benutzungs-und Gebührensatzung Obdachlosenunterbringung - 2012
Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlosenunterbringung-2012